

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2  
Parteienverkehr Di und Do 8-12 Uhr und Do 16-19 Uhr  
Telefonnr. 02982/2651, Telefax: 02982/2651/83, DVR:0024708

Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn, NÖ

Herrn  
Rudolf Suttner, geb. 1953  
Stockern1  
3744

## Beilagen

9-N-948  
-  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 2651	Datum
	Daniel J.	DW 76	01.September 1994

Betrifft  
"Eiche" in der KG Engelsdorf, Naturdenkmalerklärung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück-Nr. 1027  
EZ.: 35, KG Engelsdorf,

befindliche "Stieleiche"

zum Naturdenkmal.

## Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3.

## Begründung

Mit Schreiben vom 14.3.1994 wurde vom Umweltreferat der Stadtgemeinde Eggenburg die Unterschutzstellung einer alten Eiche in der KG Engelsdorf beantragt.

Die Eiche steht ca. 300 m westlich des Wieshofes, erreichbar über einen öffentlichen Weg, der unmittelbar nördlich des Wieshofes vom Güterweg Engelsdorf-Eggenburg abzweigt. Der Standort des Baumes liegt ca. 20 m südlich dieses Weges am westlichen Hang eines ehemaligen Teichdammes im Tal des Lateinbaches.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Die Eiche weist einen mächtigen Stamm mit Stammumfang von 5,10 m in 1 m Höhe auf. Er hat eine Höhe von 4 bis 4,2 m und teilt sich dann in zwei starke Stämmlinge. Die Gesamthöhe des Baumes beträgt ca. 18-20 m, der Kronendurchmesser beträgt Nord-Süd ca. 14-15 m, in Richtung Westen ragt die Krone ca. 7-8 m vor, in Richtung Osten durch die fehlenden Äste dieses Bereiches relativ gering - nur 3-4m.

Die Form des Baumes ist sehr unregelmäßig und für alte Eichen typisch.

Die Eiche ist ein in ihrer Größe außergewöhnliches und schon sehr seltenes Exemplar. Ihr Standort ist zwar in einer Talmulde gelegen und, außer vom vorbeiführenden Feldweg, von öffentlichen Verkehrsflächen nur geringfügig eingesehen. Sie stellt aber aufgrund ihrer Situation auf einem alten Teichdamm, ihrer Größe und charakteristischen Form hier jedoch ein ganz außergewöhnlich wirksames gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Es ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht eine Naturdenkmalerklärung der ggst. Eiche voll gerechtfertigt".

Der Grundeigentümer, sowie die übrigen Verfahrensparteien haben gegen die Erklärung der Eiche zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Eggenburg, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung R/2, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
6. das Bezirksgericht Eggenburg, 3730 Eggenburg (Grundbuch)

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Samir*

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: 8-N-148

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“ - 8. Nov. 1994

Horn, am .....

F. den ~~den~~ Bezirkshauptmann;

*Samir*

*Daniel J.*

